

**Zeitschrift:** Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen

**Band:** - (1971)

**Artikel:** Sinn und Wesen der Bürgergemeinden heute

**Autor:** Buchmann, Kurt

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-948630>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sinn und Wesen der Bürgergemeinden heute

## *Ihre Entstehung*

Als urdemokratische Institutionen sind die Bürgergemeinden (auch Ortsgemeinden oder Ortsbürgergemeinden genannt) eine Frucht der revolutionären Epoche um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert. Hier findet sich auch der Ursprung des Dualismus von Politischer und Bürgergemeinde. Anfänglich waren die Aufgaben der Politischen Gemeinde vor allem polizeilicher Natur. Das Schwer gewicht des öffentlichen Lebens lag bei der Bürgergemeinde. Sie hielt in allen wesentlichen Belangen die Zügel in der Hand und war mit der Besorgung des Fürsorgewesens auch der in der Not schützende Hort. Der heimatische Bürgerbrief unterstrich diesen tiefen Sinn der Bürgergemeinde. Was aus der alten Zeit in die neue herübergerettet worden war, lebte in der Bürgergemeinde weiter und sollte der Nährgrund für eine fest verwurzelte Tradition in Familie und Gemeinde werden. Erst im letzten Jahrhundert wurden mit der wachsenden Freizügigkeit und der zunehmenden Binnenwanderung die Gewichte zugunsten der Politischen Gemeinde verschoben. Dieser geschichtliche Werdegang ist für die Beurteilung des heutigen Aufgabenkreises der Bürgergemeinde im Auge zu behalten, denn wir vermögen nur dann richtig zu urteilen, wenn wir die Zusammenhänge und die manchmal so subtilen Bindungen herkommensmässiger und psychischer Art kennen.

## *Das Wesen*

Die Bürgergemeinden sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften juristische Personen des öffentlichen Rechts. Im Gegensatz zur Politischen Gemeinde, die wir als Gebiets-

körperschaft verstehen, ist die Bürgergemeinde eine Personalkörperschaft, die sich ausschliesslich aus natürlichen Personen zusammensetzt und einer eigentlichen Gebietshoheit entbehrt. Die Zugehörigkeit zu ihr ist im Bürgerrecht begründet, das durch Abstammung, Standesänderung, Heirat oder Einbürgerung erworben wird. Bürgergemeinden in diesem Sinn bestehen in der Mehrzahl der Kantone, wobei aber im einzelnen zum Teil grosse Unterschiede vorhanden sind, wie es der eidgenössische Föderalismus mit sich gebracht hat.

Daneben bestehen Ortsbürgerkorporationen, die meist Nutzungscharakter, ohne eigentliche öffentliche Gemeindeaufgaben, haben. Analog gibt es als Unterabteilungen von Politischen Gemeinden örtliche Korporationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, des Strassenwesens usw. Diese örtlichen Korporationen sind wie die Politischen Gemeinden Gebietskörperschaften, umfassen also – im Gegensatz zu den ortsbürgerlichen Korporationen – alle in der betreffenden Gemeinde ansässigen Einwohner. Wir lassen sie in unserer Betrachtung beiseite.

### *Das Bürgerrecht*

In den meisten Bürgergemeindekantonen obliegt die Bürgerrechtserteilung primär den Bürgergemeinden, wobei Politische Gemeinde und Kanton in zweiter und dritter Instanz die Bürgerrechtsaufnahmen zu bestätigen haben. Bei Ausländern bedarf es einer vorgängigen Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist beim Ausländer mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts automatisch auch das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Den Einbürgerungen kommt eine sehr grosse staatspolitische Bedeutung zu. Voraussetzung ist aber unter allen Umständen eine gute Assimilation der Bewerber. Ein Abbau der grossen Ausländerquote darf daher niemals unter Aussercachtlassung dieses wichtigen Grundsatzes erwogen werden. Vermehrte Automatismen in Form von erleichterten Ein-

bürgerungen durch den Bund sind nicht erwünscht. Auch in Zukunft muss das Schwergewicht in der Bürgerrechtserteilung bei den Gemeinden und Kantonen liegen, wo man die Bürgerrechtsbewerber am besten kennt und wo die Verantwortung für die Aufnahmeentscheide am ehesten getragen werden kann. Mit der Einbürgerungskompetenz ist den Gemeinden staatspolitisch eine sehr bedeutsame Aufgabe anvertraut. Es ist notwendig, dass sie sich dieser Tatsache im allgemeinen noch besser bewusst werden, um im Interesse unseres eidgenössischen Staates zu handeln.

### *Die Bodenpolitik*

Das beachtliche Grundeigentum der Bürgergemeinden besteht im wesentlichen aus *Wald*. Von der gesamten schweizerischen Waldfläche sind nur etwa 30 Prozent in Privat-hand, während etwa 70 Prozent öffentliches Eigentum bilden. Davon gehören rund 7 Prozent Bund und Kantonen. Der Hauptanteil von über 90 Prozent fällt auf Gemeinden und Korporationen, wobei die Bürgergemeinden als Wald-eigentümer weitaus an der Spitze stehen.

Beim *landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Land* sind die Verhältnisse gerade umgekehrt. Über 70 Prozent gehören Selbstbewirtschaftern, und ein gutes Viertel ist als Pacht-land im Eigentum grösstenteils von Gemeinden und zum kleineren Teil von Privaten. Vom landwirtschaftlichen Kul-turland in öffentlichem Eigentum verfügen die Bürgergemeinden über den grössten Grundbesitz, wogegen das Bodeneigentum der Politischen Gemeinden nur etwa halb so gross ist.

Das Grundeigentum der Bürgergemeinden, also die Wälder sowie das land- und alpwirtschaftlich genutzte Land, ist für sie wirtschaftlich oft von grosser Bedeutung und bildet ihren wichtigsten Vermögensteil.

Mit dem bedeutenden Grundeigentum eng verbunden ist die kommunale und regionale *Bodenpolitik*. An allen jenen Orten, wo die Bürgergemeinden über viel Land verfügen, ist man bei Baufragen und bei der Erstellung von Zonen-plänen weitgehend auf sie angewiesen.

Der Wald ist aufgrund des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes in seinem Bestand geschützt. Es darf das Waldareal insgesamt nicht vermindert werden. Notwendige Kahlschläge, zum Beispiel für den Nationalstrassenbau, sind durch anderweitige Wiederaufforstungen zu ersetzen. Der Wald ist dank seinen Einflüssen auf Klima, Wasserhaushalt, Lufthygiene, Lärmabschirmung von grösster Bedeutung. Mit seinen Wohlfahrtsfunktionen ist er auch als Erholungsraum für die Bevölkerung von unschätzbarem Wert. Dies wird einem erst so recht bewusst, wenn seine wirtschaftlichen Erträge rückläufig sind und der Wald für manche Gemeinden eher eine Last bedeutet. Seine Erhaltung und die gute Pflege dürfen daher zu den öffentlichen Aufgaben der waldbesitzenden Körperschaften gezählt werden.

Bei dem für die Überbauung in Betracht fallenden Land handelt es sich daher vor allem um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Grundstücke, geeignet für Wohnbauten, für Gewerbe- und Industriebetriebe, für öffentliche Bauten wie Schulhäuser, Spitäler, Sportanlagen, für Verkehrswege, für die Erhaltung von Grüngebieten, ferner Aussichtspunkte, See- und Flussufer und dergleichen sind vielfach in der Hand der Bürgergemeinden. Damit stehen ihnen bei der Freigabe auf dem Wege des Verkaufes oder der Baurechtserteilung, aber auch bei der Nichtfreigabe, wichtige bodenpolitische Entscheide zu.

Auf dem Gebiet der Bodenpolitik empfiehlt sich eine enge Fühlungnahme zwischen Bürgergemeinde und Politischer Gemeinde, denn die Bürgergemeinde ist bei der Verfügung über ihr Land in der Regel an die baupolizeilichen Vorschriften der Politischen Gemeinde gebunden, und diese kann in ihrer Planung nicht ohne die Mitwirkung der Bürgergemeinde auskommen, soweit ihr Boden mit im Spiele steht.

Da die Bürgergemeinden meist nicht auf Steuern zählen können wie die Politischen Gemeinden, sondern auf den Ertrag ihres Vermögens und allenfalls ihrer werbenden Betriebe (Sägewerk, Elektrizitätswerk, Bank usw.) angewiesen sind, müssen sie der Werterhaltung mit dem Blick in die

Zukunft alle Aufmerksamkeit schenken. Eine verantwortungsbewusste Behörde wird daher bei Bodenabgaben darauf achten müssen, wenn immer möglich Realersatz zu beschaffen. Damit fällt den Bürgergemeinden die weitere wichtige Aufgabe einer klugen Bodenreservepolitik zu. Diese kann der Politischen Gemeinde und der benachbarten Region besonders dann wertvoll sein, wenn auf weite Sicht den Bedürfnissen der künftigen Infrastruktur und allgemein den öffentlichen Belangen Rechnung getragen wird. Die Bodenreservepolitik der öffentlichen Hand wurde in der Vergangenheit oft vernachlässigt, wodurch auf bodenpolitischem Gebiet schwere Mängel zutage treten und Gegenwart sowie Zukunft vielfach mit unermesslichen Schwierigkeiten und Kosten belastet sind. Natürlich ist die Bodenreservepolitik nicht mit Kommunalisierungs- oder Verstaatlichungstendenzen zu verwechseln. Gemeint ist damit eine massvolle, zielbewusste Bodenreservepolitik im öffentlichen Interesse auf weite Sicht.

Bei der Frage, ob der zu überbauende Bürgergemeindeboden zu verkaufen oder im Baurecht abzugeben sei, stehen folgende Überlegungen im Vordergrund: Wo es um den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern geht, ist der Gedanke wegleitend, dass es schon aus staatspolitischen Gründen immer wieder auch privaten Grund geben muss. Wenn eine Bürgergemeinde für öffentliche Zwecke Boden an den Kanton oder an die Politische Gemeinde abgibt – sei es für den Bau eines Spitals, eines Schulhauses, einer Sportanlage usw. –, sollte verkauft werden, wobei ein angemessener Preisnachlass, der den öffentlichen Zweck berücksichtigt, gegeben ist. Das langfristige Baurecht mit seiner Anpassung an die sich ändernden Geldwert- und Zeitverhältnisse eignet sich hingegen besonders für Mehrfamilienhäuser einschließlich Hochbauten, für Wohnbaugenossenschaften, Siedlungsbauten, weniger jedoch für gewerbliche und industrielle Bauwerke, deren Verwertbarkeit bei Betriebsaufgabe unter Umständen sehr beschränkt sein kann.

Sehr bedeutsame Aufgaben obliegen jenen Bürgergemeinden, die über grosse zusammenhängende Flächen landwirt-

schaftlich und alpwirtschaftlich genutzten Bodens verfügen. Meist geschieht die Bewirtschaftung dann auf Pachtbasis, wobei vielfach zu kleine Familienbetriebe auf das wünschbare Mass aufgestockt werden können. In selteneren Fällen werden Güter auch in Eigenregie geführt. Besonders erwähnenswert sind Siedlungen mit Bürgergemeindeboden, wie sie im st.gallischen Rheintal, im Sarganserland und im Linthgebiet bestehen. Es handelt sich dabei oft um Bauernbetriebe, die aus industrialisierten Ortschaften in die Fluss ebene ausgesiedelt wurden. Melioration und Güterzusammenlegung schufen die Voraussetzung, auf Bürgergemeinde land derartige Siedlungsbetriebe zu errichten. Ihre Eigenart ist es, dass das Produktionsland von 10 bis 15 Hektaren auf zwei bis drei Generationen, das heisst für die Dauer von 40 bis 99 Jahren, an Selbstbewirtschafter verpachtet wird, die inmitten des vollarrondierten Landes den Baugrund für Wohnhaus und Ökonomiegebäude zu Eigentum erhalten und somit die Gebäude auf eigenen Grund und Boden bauen, und zwar oft mit dem, was sie bei der Aussiedlung bekommen haben, teils aber auch mit öffentlichen Subventionen. Diese Verbindung von Privateigentum mit öffentlichem Siedlungsland sichert dem Landwirt eine selbständige Existenz und der Öffentlichkeit die langfristige Erhaltung meliorierter und arrondierter, vor jeder Spekulation geschützter Freihaltegebiete. Diese moderne Lösung verdient auch in den übrigen Landesteilen Beachtung und Nachahmung.

Eine weitsichtige, verantwortungsbewusste Bodenpolitik ist für unser Land und die nach uns kommenden Generationen von so überragender Bedeutung, dass man den Anliegen der Orts-, Regional- und Landesplanung grösste Sorgfalt schenken muss. Das Wort eines ehemaligen St.Galler Hochschuldozenten, Professor Dr. Christian Gasser, trifft gerade in dieser Hinsicht den Nagel auf den Kopf: «Wir – wir alle – leben viel zu sehr in den Tag hinein, beschäftigen uns allzu ausschliesslich mit den Problemen und Schwierigkeiten, an die wir mit der Nase stossen, und viel zuwenig mit den Aufgaben von morgen und übermorgen. Das langfristig ausgerichtete Denken vermag uns eine Unzahl von Schwie-

rigkeiten zu ersparen, Schwierigkeiten, die, zu spät angepackt, kaum mehr zu überwinden sein werden.»

### *Der kulturelle Beitrag*

Die Bodenpolitik kann in mancher Beziehung auch zu einer kulturellen Aufgabe werden, wo sie dem Natur-, Landschafts- und Heimatschutz dient. Den Bürgergemeinden sind in dieser Hinsicht ungeahnte Möglichkeiten gegeben. Es bedarf allerdings eines wachen Sinnes, rechtzeitig zu erkennen, was es zu schützen und zu hegen gilt, bevor es zu spät ist. Es kann eine schöne, ursprüngliche Naturlandschaft sein, vielleicht mit seltenen Pflanzen und Tieren, es kann sich um einen Teich, ein Moor, eine Uferpartie, ein Grüngelände handeln, um ein besonders ansprechendes Spaziergelände, eine Aussichtskuppe, wo der Charakter eines Erholungsraumes für die Bevölkerung gegeben ist.

Aus alten typischen Häusern lassen sich bei guter Wiederherstellung eigentliche Schmuckstücke herrichten, die alt und jung erfreuen. An vielen Orten ist solches Traditionsbewusstsein tief verwurzelt, es weiterzupflegen eine schöne Aufgabe der Bürgergemeinden. Sie sind auch besonders dazu berufen, gute alte Tradition zu erhalten und weiterzutragen. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie oft Ortsmuseen und Bibliotheken geschaffen haben, die nicht nur dem geschlossenen Kreis der Bürger, sondern der Allgemeinheit zugänglich sind. Die reichen Schätze an diesen kulturellen Stätten sind natürlich für die Schulen besonders wertvoll, dienen aber auch der Erwachsenenbildung in einer Epoche, wo die Freizeitgestaltung dazu viele Möglichkeiten schafft. Naturkunde, Geschichte, Kunst und Wissenschaft sind vor allem geeignet. Natürlich bedürfen solche Sammlungen der steten Ergänzung und zeitgemässen Erneuerung. Nur dann werden sie den Anforderungen gerecht, die an sie gestellt werden müssen.

An manchen Orten sind es sodann die Bürgergemeinden, die das kulturelle Leben in Form von Beiträgen an Musik-, Gesang-, Theater- und Sportvereine befruchten. Da und dort haben Bürgergemeinden auch für Saalbauten gesorgt,

wo sich das kulturelle Leben einer Ortschaft oder einer ganzen Region entfalten kann. Es gibt auch Bürgergemeinden mit erheblichen Fonds zur Förderung von Kunst und Wissenschaft. Legate und Stiftungen für besondere öffentliche und gemeinnützige Zwecke kommen immer wieder gerade den Bürgergemeinden zu, die sie treuhänderisch verwalten. Solche Donatoren geben oft ein Beispiel für andere Gebefreudige, die in der Bürgergemeinde die geeignete Instanz sehen für eine Schenkung oder ein Vermächtnis. Die Politische Gemeinde, «der man sein Lebtag ja die Steuern bezahlt hat», ist erfahrungsgemäss für solche Zuwendungen weniger beliebt.

### *Die Sorge für die soziale Sicherheit*

Die sozialen Aufgaben der Bürgergemeinden sind in der Regel historisch begründet. Die Betreuung der Armen, Kranken, Alten, Witwen und Waisen bildete in früheren Zeiten die Hauptaufgabe des Gemeinwesens. Verglichen mit heute war damals alles noch recht einfach. Es gab keinen organisierten Wohlfahrtsstaat mit Alters-, Hinterbliebenen-, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, Wehrmannsausgleichskasse und Schweizerischer Unfallversicherung. Auch stand die Privatversicherung noch in den Anfängen. Da bedeutete denn die Linderung und Behebung von Not und Elend eine wirkliche Gemeindeaufgabe. Sie zu erfüllen war vielerorts Sache der Bürgergemeinden. Eine grosse Zahl von ihnen trat ihre Fürsorgepflicht mit der Zeit an die Politischen Gemeinden ab, denen sie vielleicht im Abkurungsverfahren gewisse Auslösungssummen zahlen mussten. Aber es gibt noch immer eine Anzahl meist grösserer Bürgergemeinden, die für ihre Bürger nach wie vor die gesetzliche Fürsorgeinstanz sind und es auch bleiben wollen. Dies hat sicher seine Vorteile, denn einmal ist der Überblick leichter, weil es sich um einen geschlossenen Kreis handelt, zum andern ist die Familiengeschichte eher bekannt als auf einem Fürsorgeamt, das nur sporadisch mit solchen Fällen zu tun hat.

Viele Bürgergemeinden verfügen über zum Teil erhebliche Stipendien- und Berufsausbildungsfonds, über Fonds für soziale Zwecke verschiedenster Art, die eine wertvolle Ergänzung zur gesetzlichen Fürsorge bilden können, zum Beispiel Fonds für Kranke, Rekonvaleszente, für Tuberkulöse, für Freibetten in einem Spital, für Taxermässigung in einem Altersheim und so fort.

Eine schöne Aufgabe ist es für Bürgergemeinden, ein Spital, ein Altersheim, Pflegeheim oder Jugendheim zu führen. Derartige Institutionen dienen – soweit der Platz reicht – meist auch Nichtbürgern. Auch hier sind Kombinationen mit der Politischen Gemeinde denkbar, indem sich zum Beispiel eine Bürgergemeinde an der Errichtung und/oder Führung eines Kindergartens, eines Alterspflegeheims oder einer andern fürsorgerischen, gemeinnützigen Institution beteiligt. Der Möglichkeiten sind viele, an jedem Ort wieder verschiedener Art.

Die sozialen und kulturellen Aufgaben – im weitesten Sinne des Wortes – bilden heute bei den meisten bedeutenderen Bürgergemeinden ihren Lebensinhalt. Damit verfolgen sie sinnvolle Ziele und dienen der breiten Öffentlichkeit. An ihren Leistungen gemessen verdienen viele Bürgergemeinden – grosse und kleine – Beachtung und Anerkennung.

### *Der Bürgernutzen*

Der sogenannte Bürgernutzen bildet meist eine alte Tradition. Die Nutzung des Korporationsgutes bestand ursprünglich in natura, sei es in Form von Holzbezügen aus den eigenen Wäldern, sei es in Form von Nutzungsrechten an landwirtschaftlichem Boden oder an Alpweiden. Entsprechend den mit der Zeit geänderten Wirtschaftsformen und dem Übergang von der Holz- auf die Kohle- und Ölfeuerung wurde der Bürgernutzen vielfach in eine Geldgabe umgewandelt. Viele Bürgergemeinden haben ihn abgeschafft und die frei gewordenen Mittel öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienstbar gemacht. Dies geschah oft aus der Überlegung, dass das dem einzelnen Bürger zukommende Betreffnis relativ unbedeutend sei, als Summe aber

für öffentliche und gemeinnützige Zwecke sehr willkommen wäre. Dort, wo der Bürgernutzen noch besteht, wird er oft kritisiert, namentlich dann, wenn es die betreffende Bürgergemeinde an öffentlichen und gemeinnützigen, allen Einwohnern einer Ortschaft zugute kommenden Leistungen fehlen lässt und eine selbstsüchtige Politik verfolgt. Blosse Nutzungskorporationen werden sich auf die Dauer wohl kaum halten lassen, es sei denn, dass sie damit zum Beispiel in einem Bergtal durch geeignete, gezielte Leistungen für ihre Bürger deren Abwanderung aufzuhalten vermögen. In einem solchen Fall kommt dem Bürgernutzen auch heute eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Allerdings wäre auch hier eine Lösung denkbar, die anstelle von Einzelnutzungen eine Gesamtleistung zum Wohle des betreffenden Bergtals setzt, zum Beispiel zur Förderung des Tourismus mit seinen volkswirtschaftlichen Vorteilen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind eine Reihe von Möglichkeiten gegeben, wenn in Behörde und Bürgerschaft genügend Phantasie und Aufgeschlossenheit walten.

### *Die Zukunft*

Über die Bürgergemeinden herrschen zuweilen unzutreffende Vorstellungen, selbst in Kreisen, die es eigentlich besser wissen sollten. Ursache sind nicht selten schlechte Beispiele – deren es natürlich auch bei den Bürgergemeinden welche gibt –, die verallgemeinert werden. Wer näheren Einblick hat, weiss indessen, dass das Unzulängliche nicht die Regel bildet, sondern dass im Gegenteil viel Gutes und für die Allgemeinheit Wertvolles vorhanden ist, das entweder übersehen oder zuwenig gewürdigt wird.

Da die historische Entwicklung von Kanton zu Kanton, ja vielfach von Gemeinde zu Gemeinde innerhalb des selben Kantons recht verschiedene Wege gegangen ist, hält es schwer, das Thema allgemeingültig darzustellen. Die herrschende Vielfalt zeigt den eidgenössischen Föderalismus in einer seiner urtümlichsten Formen. Wer immer wieder auf diesem Gebiet mit einzelnen Kantonen und Gemeinden zu tun hat, wird der Tatsache gewahr, wie notwendig für unsren

demokratischen Staat auch heute das Bestehen und die Erhaltung kleinerer Selbstverwaltungskörper sind.

Bei aller Wichtigkeit wirtschaftlicher Gesichtspunkte ist bei den Bürgergemeinden das Ideelle nicht zu übersehen. Ja, es muss im Vordergrund stehen, soll die aus der Vergangenheit herausgewachsene Idee der Bürgergemeinde in Gegenwart und Zukunft ein lebendiges, verpflichtendes Erbe sein und bleiben. Für ihre Wirksamkeit werden weniger Umfang und Zahl als vielmehr Geist und Gesinnung wegleitend sein, wobei eine ganz besondere Bedeutung der Erkenntnis zukommt, dass die Sorge um die eigenen Glieder mit der Sorge um das Wohl des Ganzen verbunden werden muss. Dies ist der wegbereitende Grundsatz für die Zukunft der Bürgergemeinden!

*Kurt Buchmann, Bürgerratspräsident*

*Quellennachweis*

Dr. Hans Schmid, Die Ortsgemeinden im Kanton St.Gallen.

Diverse Verfasser: Die Bedeutung der Bürgergemeinden, in der Doppelnummer 7/8 1968 der Zeitschrift «Verwaltungspraxis».

Kurt Buchmann, Probleme der kommunalen Bodenpolitik, insbesondere die Schaffung von Bodenreserven, in Separatdruck der Schweizerischen Hauseigentümerzeitung.

## EIN BUCHENBLATT

Ein fein gefältelt' Buchenblatt  
– einer Knospe grad entsprungen –  
hat mir heute morgen früh  
dieses Lied vom Mai gesungen.

Ein fein gefältelt' Buchenblatt  
– eines nur von jenen Scharren  
junger Blätter – gab mir so  
Kunde von dem Wunderbaren,

von dem ewigen Erneuern,  
das ein jeder Frühling bringt.  
Und von seliger Beglückung  
ist's, wovon mein Blättlein singt.

Kann es etwas Schöneres geben?  
Sieh ein Buchenblatt dir an!  
Flaumig-grünes, frisches Leben!  
Komm und schau und freu dich dran!

*Leonie E. Beglinger*